

Zusatzvereinbarung Hundehaltung

Auf Wunsch des Mieters gestattet der Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes (bei der Miete bis max. 3 Monate) im Chalet Laret, auf Zusehen hin das Halten von maximal zwei Hunden. Es gelten die folgenden Bedingungen:

1. Haltung und Beaufsichtigung

Der Mieter hat stets bestrebt zu sein, die Hundehaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist seine Pflicht, mit seinem Hund respektvoll und bewahrend umzugehen. Der Hundehalter verpflichtet sich, seinen Hund stets zu beaufsichtigen. Der Hund sollte nicht über längere Zeit allein im Haus gelassen werden. Ausserhalb des Hauses gilt die örtliche Leinenpflicht.

2. Wohnhygiene und Reinigungspflichten

Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Hundehaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken. Hunde sind auf Sofa, Stühlen und Betten nicht erlaubt. Bei Verschmutzung wird der Mieter für die zusätzliche Reinigung haftbar gemacht.

3. Verunreinigungen in der Umgebung

Entstandene Verunreinigungen hat der Mieter umgehend und unaufgefordert zu beseitigen. Versäubert sich der Hund des Mieters auf dem angrenzenden Grundstück, so hat der Hundehalter den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt ebenso auf sämtlichen Weiden/Waldflächen und auf Spazierwegen. Es gilt die örtlichen Regeln zu beachten.

4. Sicherheit

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Haltung des Hundes die Sicherheit der Nachbarn nicht zu gefährden.

5. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch die Hundehaltung am Mietobjekt (Gebäude und Umgebung) verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Hundehaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. Parket, Türen usw.). Dem Mieter wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass derartige Schäden abgedeckt sind.

6. Unrechtsfolgen

Bei Verstössen gegen die Ziffern 2 bis 4 dieser Vereinbarung kann der Vermieter nach schriftlicher Vorankündigung Schadenersatz verlangen.

Der Vermieter kann überdies, bei längerer Aufenthaltsdauer, im Sinne von Art. 257 f. und 266 g. OR den bestehenden Vertrag umgehend kündigen. In diesem Fall wird der Mieter aufgefordert, das Haus innert 24h zu verlassen.

10. Schlussbestimmung

Der Mieter ist verpflichtet die obigen Bedingungen und Auflagen dieses Anhanges einzuhalten. Diese Zusatzbedingungen gelten als integrierter Bestandteil zum Mietvertrag. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.